

ganze Hochstift Münster — am 7. Juli 1804 geschehene Vereinigung des herzoglich Arembergischen Amtes Meppen, des rheingräflichen Landes Horstmar, des herzoglich Croyschen Landes Dülmen und der landesherrlichen Aemter Ahaus und Bocholt (sobann der fürstlich Salm-Salmschen Reichsherrschaft Anholt seit dem 26. April c. a.) — zu einer gemeinschaftlichen neuen Brandversicherungs-Gesellschaft, wird über deren Verwaltungsweise und Statut Auskunst ertheilt; sodann auch, behufs schließlicher Berichtigung der Kassenvorschüsse an die ältere münsterische Feuer-Societät, von den bis zum 31. Mai 1804 katastrirten diesländischen Mitgliedern derselben, ein Beitrag von 3 Pfennig pr. Pistole (5 Rthlr.) ihres versicherten Gebäudewerthes erfordert; und gleichzeitig verordnet: daß außerdem die Mitglieder der neuen Brandversicherungs-Gesellschaft, wegen bereits nothwendiger Alimentirung ihrer Kasse, einen gleichmäßigen Beitrag von 1 Pf. pr. Pistole, beide Beiträge vor dem 1. November c. a. an die Schatzungs-Receptoren entrichten sollen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 17. Juni 1806 (Z. b.) von den Mitgliedern der neuen Brandversicherungs-Gesellschaft einen zweiten Beitrag, und zwar von 6 Pf. pr. Pistole erfordert.

14. Bocholt den 7. December 1805. (R. b. Extra-Steuer.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Zur Bestreitung der dem Lande theilweise obliegenden Naturalverpflegungs-Kosten der, auf den Kriegsfuß gesetzten und, behufs der eigenen und der benachbarten Reichslande Neutralität und Sicherstellung, angemessen dislocirten königl. preuß. Armee-Korps, — namentlich zur Zahlung der Lieferanten und zur Deckung der Ausfälle (gegen die königl. preußischer Seits stattfindende Geldvergütung für Naturalverpflegung der Truppen) — wird, nach Maßgabe der von den königl. und fürstlichen Deputirten zu Münster am 28. November 1803 (Nr. 39 d. 2. Abth. d. S.) erlassenen Vorschriften, eine, gleichmäßig wie die jüngst ausgeschriebene 12te extraordinäre

Steuer (Nr. 10 d. S.), in den landesherrlichen Aemtern Ahaus und Bocholt umzulegende und zu erhebende, außerordentliche, allgemeine Vieh-, Erb-, freier Gründe-, Zehnten-, Kapitalien-, Handels-, Einwohner- und Hausgenossen-, auch Feuerstätten-Steuer ausgeschrieben; sodann auch der Personal-Beitrag der inzwischen pensionirten Mitglieder der säkularisirten Stifter und Klöster festgesetzt, die (münsterische) Rappensaatz-Laxe (conf. ad Nr. 565 d. 1. Abth. d. S.) des laufenden Jahres als Werthschätzungsnorm der Natural-Erträge bestimmt; und die Einlieferung sämmtlicher Steuerbeträge binnen 4 Wochen an den Ober-Empfänger zu Bocholt verordnet.

15. Düsseldorf den 27. und Ahaus den 31. Dec. 1805.
(R. b. Sanitäts-Collegium etc.)

Constantin, Fürst-Rheingraf zu Salm-Salm, und
Moriz, Prinz-Rheingraf zu Salm-Kyrburg, im Namen
der fürstl. Salm-Kyrburgischen Vormundschaft.

Um die (zum Nachtheil der Unterthanen unter den bisherigen Verhältnissen mangelhafte) Handhabung der Medizinal-Polizei zwecksichernd bewirken zu können, werden fünf bezeichnete praktische Aerzte (in Ahaus, Stadtlohn, Ramsdorf, Borken und Bocholt wohnhaft), zu Sanitäts-Räthen ernannt, welche, unter Direktion eines derselben, ein Sanitäts-Collegium für die Aemter Ahaus und Bocholt (inclus. der Herrschaft Werth) bilden und, im Wesentlichen folgende, gemeinsame und resp. besondere Amtsobliegenheiten erfüllen sollen.

1. Auf Einladung der Regierung und unter Vorsitz eines Mitgliedes derselben versammelt sich das Sanitäts-Collegium jährlich wenigstens einmal, und so oft es sonst erforderlich ist, an einem festzusetzenden Orte, um über vorkommende Angelegenheiten zu berathen und Beschlüsse zu fassen. In dringenden Fällen und wenn keine Zusammenkunft nöthig oder thunlich erscheint, erfordert die Regierung das Gutachten oder den Bericht des Collegiums per Circulare, und sind die Sanitätsräthe zu schriftlichen amtlichen Mittheilungen unter sich und mit ihrem Direktor, desgleichen zu persönlichen Zusammenkünften ermächtigt, während legale Versammlungen des Sanitäts-Colle-

giums nur mit Vorwissen der Regierung und unter dem Präsidium eines Mitgliedes derselben statthaft sind.

2. Das Sanitäts-Collegium prüft und approbirt alle neu aufzunehmende Medizinal-Personen, bewirkt durch seine Mitglieder den Unterricht in der Geburtshülfe; wiederholt die Prüfung der praktizirenden Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, und beantragt die erforderlichen Regiminal-Verordnungen im Medizinal- und Sanitäts-Polizeiwesen. Seine durch die Regierung zu erregende Amtswirksamkeit soll sich zunächst mit der Prüfung und Fähigkeitssteigerung der vorhandenen Wundärzte und Hebammen, mit Abschaffung der Unfähigen und sonstigen Quacksalbern und Puschern, mit Verbreitung der Schutzblatternimpfung unter der unbemittelten Einwohnerklasse und mit Festsetzung einer Medizinal-Taxe befassen.

3. Den Sanitäts-Räthen liegen in den ihnen angewiesenen (und bezeichneten) Bezirken die Amtsverrichtungen des ehemaligen Amtes-Physikus ob, namentlich: die Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde; die unentgeltliche ärztliche Behandlung und Vaccination der Armen; die Anordnung polizeilicher Maßnahmen bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten; die Aufsicht auf Wundärzte, Hebammen und Apotheker; die Denunciation medizinischer Puscher und Quacksalber; die Erfüllung spezieller Regiminal-Aufträge; die Handhabung der medizinal-polizeilichen allgemeinen Verordnungen und die Erstattung vierteljähriger und nöthigenfalls auch außerordentlicher Sanitätsberichte an die Regierung.

16. Bocholt den 7. März 1806. (R. b. Suppliken ic.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Behufs der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes wird verordnet, daß bei künftigen Eingaben an die Behörden „jeder Supplikant die besondere Lage und Umstände, worauf er seine Supplikation und sein Gesuch gründet, mit den nöthigen glaubwürdigen Bescheinigungen versehen, oder die Ursache angeben muß, warum er dies zu thun nicht im Stande gewesen sey.“

16. a. Paris den 12. Juli 1806. (Y. b. Extract aus der Rheinbunds-Acte.)

Se. Durchlaucht der Fürst von Salm-Kyrburg wird alle Souveränitäts-Rechte ausüben: über die Herrschaft Gehmen.

Genehmigt durch das Kaiserliche Dekret im Pallast zu St. Cloud am 19. Julius des Jahres 1806.

N a p o l e o n.

Der Minister der auswärtigen Verhältnisse,	Auf Befehl des Kaisers:
Karl Moritz Talleyrand,	Der Minister Staatssecretair,
Fürst von Benevent.	H. B. Maret.

Bemerk. Die Besitznahme der Herrschaft Gehmen erfolgte im Monate im Monate August 1806. (Jahrbücher für die preussische Gesetzgebung B. 17. S. 137.)

17. Bocholt den 2. October 1806. (R. b. Medizinal-Ordnung.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Mit Bezugnahme auf die landesherrliche Verordnung vom 27. und 31. December v. J. (Nr. 15 d. S.) wegen Anordnung eines Sanitäts-Collegiums und mehrerer Sanitäts-Räthe, wird eine, die Bestimmungen jener Verordnung und andere Vorschriften umfassende, den Verhältnissen des Landes angemessene, neue Medizinal-Ordnung (in XII Titel und 124 §§.) publizirt, sodann auch sämmtlichen Pfarrern befohlen, die Kanzelverkündigung der Titel VII bis incl. X dieser Medizinal-Ordnung alljährlich zu wiederholen.

Letztere handelt:

in Tit. I., von den Sanitätsräthen und Polizeiarzten, ihren Personalzuständigkeiten, ihren Amts-Bezirken und Qualifikationen, ihrer Gesamtwirksamkeit als Sanitäts-Collegium, und ihrer Amts-Obiegenheit und Befugniß als Distrikts-Physiker;

in den Titeln II bis IV., von der Prüfung, der Qualifikation, so wie der Kunstausübungs-Berechtigung und